



Amtsblatt der Gemeinde

Impressum: Herausgeber: Gemeinde Pöhl, Sitz Jocketa, Kurze Straße 5, 08543 Pöhl
Gestaltung, Druck sowie Anzeigenannahme: Pauli Offsetdruck, Herlasgrüner Straße 83, 08233 Treuen,
Telefon 037468 / 657-0; Telefax 037468 / 657-25, E-Mail: treuen@pauli-offsetdruck.de
Verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Bürgermeisterin Daniela Hommel-Kreibl

(namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion oder des Herausgebers wieder)

Das „Pöhler Blättl“ erhält jeder Haushalt der Gemeinde, und es besteht die Möglichkeit, das Blättl in der Gemeindeverwaltung käuflich zu erwerben.

Jahrgang 2020

Donnerstag, 20. August 2020

Nummer 11

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE PÖHL

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Pöhl über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Nachwahl der Bürgermeisterwahl am 20.09.2020 und eines etwaigen zweiten Wahlgangs am 11. Oktober 2020

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Gemeinde Pöhl wird in der Zeit vom **31.08.2020 bis 04.09.2020** während der üblichen Öffnungszeiten

Montag	geschlossen
Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Pöhl, Jocketa – Kurze Straße 5, 08543 Pöhl, Zimmer 23 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist nicht barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht

nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **31.08. bis 04.09.2020** (20. Tag bis 16. Tag vor der Wahl), spätestens am **04.09.2020 bis 12:00 Uhr** bei der Gemeindeverwaltung Pöhl schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift, eine Berichtigung beantragen.

Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Aufgrund des § 29 Abs. 1 und 3 Kommunalwahlgesetz ergeben sich für die Nachwahl keine neuen Wahlberechtigungen. Es sind jedoch die Wahlberechtigten zu streichen, die



Helmsgrün



Herlasgrün



Jocketa



Möschwitz



Ruppertsgrün

zwischen dem Tag der Wahl und dem Tag der Nachwahl ihr Wahlrecht verloren haben.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **30.08.2020** eine Wahlbenachrichtigung. Diese gilt auch für einen etwaigen zweiten Wahlgang.

Wahlberechtigte, die für die abgesagte Wahl am 19.04.2020 bereits einen Wahlschein beantragt hatten, erhalten von Amts wegen gemäß § 58 Kommunalwahlordnung einen neuen Wahlschein bzw. Briefwahlunterlagen. (Siehe Hinweis bei Punkt 5.2)

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Nachwahl der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Pöhl
 - durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des Wahlgebietes (Gemeinde Pöhl)
 - oder durch Briefwahlteilnehmen. Auf Grund der aktuellen Corona-Pandemie wird empfohlen, vorrangig per Briefwahl an der Wahl teilzunehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis entstanden ist oder

c) sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

Hinweis:

Wahlberechtigte, die bereits für die abgesagte Wahl am 19.04.2020 einen Wahlschein beantragt hatten, erhalten von Amts wegen gemäß § 58 Kommunalwahlordnung (KomWO) einen neuen Wahlschein bzw. Briefwahlunterlagen. Eine nochmalige Beantragung des Wahlscheines entfällt somit. (Die Möglichkeit der Urnenwahl unter Vorlage des Wahlscheines im Wahlbezirk des Wahlberechtigten besteht weiterhin.)

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **18.09.2020, 16.00 Uhr** und für den etwaigen zweiten Wahlgang bis zum **09.10.2020, 16.00 Uhr** bei der Gemeindeverwaltung Pöhl, Jocketa- Kurze Straße 5, 08543 Pöhl, Zimmer 23 mündlich, schriftlich, durch Telefax oder Telegramm, per E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung beantragt werden.

Im Falle einer Beantragung per E-Mail ist diese ausschließlich an jeannette.wich@gemeinde-poehl.de zu richten. Um eine zweifelsfreie Identifikation des Antragstellers zu ermöglichen, ist dabei die Angabe von Familiennamen, der Vornamen, der Wohnanschrift sowie dem Geburtsdatum oder der Wählerverzeichnisnummer zwingend erforderlich. Eine telefonische Beantragung ist unzulässig.

In Fällen nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich machen, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, bzw. den Tag des zweiten Wahlgangs, **15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag **vor** der Wahl bzw. dem Tag des zweiten Wahlgangs, **12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag bzw. den Tag des zweiten Wahlgangs, **15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte zugleich folgende Briefwahlunterlagen:

- einen amtlichen weißen **Stimmzettel** für die Nachwahl zur Bürgermeisterwahl, für den etwaigen zweiten Wahlgang einen **grauen Stimmzettel**,
- einen amtlichen **blauen Stimmzettelumschlag**,
- einen amtlichen **gelben Wahlbriefumschlag**, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
- die Hinweise für Briefwähler.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bzw. Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs der Nachwahl bis **18 Uhr** eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheines verarbeiteten personenbezogenen Daten:

7.1.

- a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. der Berichtigung auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 Kommunalwahlordnung.
- b) Wurde der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Kommunalwahlordnung.
- c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und / oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Kommunalwahlordnung.
- d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine § 14 Absatz 8 der Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 14 Absatz 11 der Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigung und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 und 5 der Kommunalwahlordnung.

7.2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, der Berichtigung des Wählerverzeichnisses und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.

7.3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde Pöhl. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:

Postanschrift: Gemeinde Pöhl
Datenschutzbeauftragter
Jocketa- Kurze Str. 5
08543 Pöhl

E-Mail: buerobm@gemeinde-poehl.de

7.4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des

Wahlscheins ist der Empfänger der personenbezogenen Daten der Kommunalwahlen das Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung / Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

7.5. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 62 Absatz 2 der Kommunalwahlverordnung

- der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet,
- die Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl noch angefochten ist oder
- sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

7.6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- das Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung),
- das Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung),
- das Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung) und
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung).

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 4 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 8 Absatz 2 und 3 der Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über die Berichtigung des Wählerverzeichnisses, § 4 Absatz 3 und 4 der Kommunalwahlordnung i. V. m. § 9 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 5).

7.7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden; E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

Pöhl, den 18. August 2020

D. Hommel-Kreißl



Daniela Hommel-Kreißl,
Bürgermeisterin Gemeinde Pöhl

Wahlbekanntmachung

- Am Sonntag, dem 20.09.2020 findet die Nachwahl der **Bürgermeisterwahl** statt.
Der Termin eines etwaigen zweiten Wahlgangs ist der 11.10.2020.
Die Wahlzeit dauert jeweils von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- Die Gemeinde Pöhl ist in folgende 4 Wahlbezirke eingeteilt:

Nr. d. Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraumes	barrierefrei
001	Herlasgrün-Helmsgrün	Herlasgrün – Dorfstr. 3	Ja
002	Möschwitz	Möschwitz – Hauptstr. 51	Ja
003	Jocketa-Barthmühle-Neudörfel-Trieb	Jocketa – Bergstr. 26	Ja
004	Ruppertsgrün-Christgrün-Liebau-Rentzschmühle	Ruppertsgrün – Altjocketaer Str. 9A	Nein

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 30.08.2020 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Hinweis:

Der Zutritt zum jeweiligen Wahlraum ist nur mit Mund-Nasen-Bedeckung zulässig. Die aktuellen Hygieneregeln sind einzuhalten. Die Wähler sind auf Grund der aktuellen Corona-Pandemie angehalten, für die Kennzeichnung des Stimmzettels einen eigenen Stift (vorzugsweise Kugelschreiber) mitzubringen.

Die öffentliche **Zulassung der Wahlbriefe** für die Nachwahl der Bürgermeisterwahl erfolgt durch den Briefwahlvorstand am **20.09.2020 ab 16.00 Uhr** in der **Gemeindeverwaltung Pöhl, Jocketa-Kurze Str. 5, DG, Zimmer 33. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses findet ab 18 Uhr** statt. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts und unter Beachtung der Hygieneregeln im Rahmen der Corona-Pandemie möglich ist.

- Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.
 - Der Stimmzettel für die Nachwahl der Wahl zum Bürgermeister ist von weißer Farbe, für einen etwaigen zweiten Wahlgang von grauer Farbe.
Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.
- Jeder Wähler hat eine Stimme.
Der Stimmzettel enthält die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und die nach § 20 Abs. 2 KomWO bekanntgemachte Anschrift der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 19 Abs. 7 KomWO festgelegten Reihenfolge.
- Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise als gewählt kennzeichnet.
- Jeder Wähler kann – außer er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweises oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung wird wegen eines eventuellen zweiten Wahlgangs nicht einbehalten. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe

nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.

- Wer einen Wahlschein hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Wahlgebietes (Gemeinde Pöhl) oder durch Briefwahl wählen.
Es wird empfohlen, vorrangig die Möglichkeit der Briefwahl zu nutzen.
- Wer durch Briefwahl wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag (unter Vorbehalt der Ausstellung von Amts wegen nach § 58 Kommunalwahlordnung (KomWO) bezüglich der Wahlabsage) beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeinde abgegeben werden.
- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
- Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts und unter Beachtung der Hygieneregeln im Rahmen der Corona-Pandemie möglich ist.

Pöhl, den 18. August 2020

D. Hommel-Kreißl



Daniela Hommel-Kreißl,
Bürgermeisterin Gemeinde Pöhl